

Haus- und Badeordnung für das Merkel'sche Schwimmbad

§ 1 Allgemeines

1. Die Badeordnung ist für alle Besucher und Nutzer der Anlage verbindlich. Der Geltungsbereich umfasst alle Innen- und Außenbereiche der Anlage. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher die Haus- und Badeordnung, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit erlassenen Anordnung an.
2. Die Hausordnung hängt im Eingangsbereich aus. Weiterhin liegt an der Kasse für jeden Besucher jederzeit auf Wunsch ein Exemplar zur Einsicht bereit.
3. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen bzw. des Bades verwiesen werden. In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
4. Anweisungen unter Berufung auf das Hausrecht durch den Schwimmmeister sind Folge zu leisten.
5. Für die Nutzung der verschiedenen Bereiche der Anlage gelten die jeweiligen Tarife, die mit dem ausdrücklichen Änderungs- und Irrtumsvorbehalt im Hause ausgehängt sind.
6. Spezielle Verhaltens- und Nutzungsanforderungen an bestimmte Bereiche mit besonderen Verhaltens- und Nutzungseigenschaften sind weiteren Aushängen zu entnehmen oder durch persönliche Auskünfte einzuholen.
7. Die Durchführung von gewerbsmäßigem Schwimmunterricht, Programmangeboten und sonstigen Kursen des Betreibers ist nur mit Genehmigung des Betreibers gestattet.
8. Die Besucher bzw. Nutzer sind gehalten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
9. Die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (Drehkreuz usw.) müssen beachtet und dürfen nicht umgangen werden.
10. Die Benutzung der Anlage und deren Einrichtung erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.
11. Die Verweildauer im Bad und die entsprechende Preisabstufung richtet sich nach den im Aushang bekannten Tarifen. Sie versteht sich einschließlich der Zeit für das Aus- und Ankleiden.

§ 2 Anforderungen an die Nutzung der Anlage und Einrichtungen

1. Die Benutzung der Anlage steht grundsätzlich jedermann frei, soweit sie nicht weiterverwertenden und / oder kommerziellen Zwecken dient. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsleitung. Nutzer und / oder deren Berechtigte, die eine von dieser Badeordnung / Hausordnung abweichende Nutzung verfolgen (z. B. Foto- und Filmaufnahmen für werbliche Zwecke, Anbieten von Waren, Verteilen von Druck- und Reklameschriften), bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch die Betriebsleitung der Anlage.
2. Ausgeschlossen von der Nutzung sind Personen mit infektiösen oder ansteckenden sowie Anstoß erregende Krankheiten und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
3. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig und körperlich schwer Behinderten ist die Nutzung und der Aufenthalt nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Nutzer, die im Besitz eines Behindertenausweises mit der Bezeichnung „B“ oder „AG“ sind, dürfen von einer Person ohne Berechnung des Eintrittstarifs begleitet werden.
4. Kinder unter sieben Jahren sind für den Bäderbereich nur in Begleitung aufsichtführender Erwachsener eintrittsberechtigt. Kleinkinder sind durch ihre Begleitperson ständig zu beaufsichtigen. Entsprechendes gilt für Behinderte, die sich ohne Hilfe im Wasser nicht sicher aufhalten oder bewegen können.
5. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und alle Handlungen zu unterlassen, die die Anlage schädigen oder verunreinigen. Für Abfälle stehen Behältnisse zur Entsorgung zur Verfügung. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe sich im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
6. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
7. Behälter aus Glas oder splitternden Kunststoff (Flaschen, Dosen usw.) dürfen zur Vermeidung von Gefahrenquellen in den gesamten Bereich nicht mitgeführt und benutzt werden. Ausgenommen hiervon ist das Bistro im Sauna- und Wellnessbereich.
8. Für die Einnahme von Speisen und Getränken steht eine gastronomische Einrichtung im Sauna- und Wellnessbereich mit entsprechenden Angeboten zum Verzehr zur Verfügung.
9. Die Schwimm-, Bade und Saunaeinrichtungen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschräumen benutzt werden. Die Verwendung von Seife, Shampoo oder sonstigen Körperreinigungsmitteln außerhalb der Sanitär- und Duschräume ist nicht gestattet.
10. Der Aufenthalt im gesamten Nassbereich der Anlage ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Nicht zugelassen sind insbesondere abgeschnittene Jeans, Badebekleidung mit Knöpfen, Nieten oder anderen scharfen und kantigen Objekten, da sie eine potenzielle Verletzungsgefahr darstellen. Für den Sauna- und Wellnessbereich wird als üblich die textilfreie Nutzung vorausgesetzt. Im Zweifelsfall trifft das Aufsichtspersonal der Anlage die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung den üblichen Anforderungen entspricht. Für Beschädigungen der Badebekleidung tritt in jedem Fall der Nutzer bzw. der Besucher ein.
11. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorhandenen Einrichtungen in den Dusch- oder Toilettenräumen zu benutzen.
12. Säuglinge und Kleinkinder müssen in den Becken undurchlässige, enganliegende Bekleidung tragen.
13. Bei Gruppenbesuchen und organisierten Gemeinschaftsveranstaltungen ist der zuständige Gruppenleiter oder Vertreter des Veranstalters für die Einhaltung der Hausordnung in ihrer Gesamtheit mitverantwortlich. Für diese Benutzergruppe gilt verbindlich die „Information für Schüler, Jugend- und andere Gruppen“, die im Empfangs- und Kassenbereich bereitgehalten und vom Gruppenleiter ausgefüllt wird. Die dort aufgeführten Bestimmungen regeln zusätzliche Anforderungen an die Benutzer in Gruppen und sind daher strikt zu befolgen. Zuwiderhandlungen geschehen auf eigene Gefahr und eigene Haftung der jeweiligen Nutzer.

§ 3 Zutritt zu den Einrichtungen der Anlage

1. Das Abstellen von Fahr- und Motorrädern, PKW und anderen Transportmitteln hat auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stell- und Parkflächen zu erfolgen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge insbesondere in Zufahrtbereichen für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie für den öffentlichen Verkehr, werden kostenpflichtig abgeschleppt. Auf den Stell- und Parkflächen gilt die StVO. Es herrscht nur ein eingeschränkter Winterdienst.
2. Das Betreten und Bewegen innerhalb der Anlage ist nur in den dafür vorgesehenen und eigens dafür ausgewiesenen öffentlichen Bereichen möglich. Die Wege nach Verlassen des Kassenumfeldes und den Umkleidekabinen, die Gänge zwischen den Umkleiden, Duschräumen und Toiletten sowie Bereiche im Dampfbad, Jugendstil-Schwimmbad und Saunawelt sowie im Sportschwimmbereich dürfen nicht mit Straßenschuhen und / oder für den Nassbereich ungeeignetem Schuhwerk betreten werden. Die Wasserbecken dürfen in ihrer Gesamtheit nur barfuß benutzt werden.
3. Die Umkleideschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung und mitgeführten Gegenständen durch die Besucher bzw. Nutzer zu verschließen. Mit Beendigung des Aufenthalts in der Anlage sind die Umkleideschränke von allen Gegenständen bis auf den Kleiderbügel zu entleeren und im unverschlossenen Zustand zurück zu lassen. Aus Sicherheitsgründen behält sich der Betreiber der Anlage das Recht vor, über einen längeren Zeitraum (> 1 Tag) verschlossene Umkleideschränke zu öffnen und die darin befindlichen Gegenstände bis zur Abholung an der Kasse aufzubewahren.
4. Mit dem Eintrittsmedium „Chipkey“ wird der Schlüssel an den Umkleideschränken zum Verschließen und anschließenden Abziehen aktiviert. Der Chipkey ist in Verbindung mit dem Schlüssel und dem damit verbundenen Befestigungsband während der gesamten Besuchsdauer am Hand- oder

Fußgelenk zu tragen. Der Verlust des Chipkey ist sofort den aufsichtführenden Mitarbeitern zu melden. Der Betreiber der Anlage behält sich vor, aus dem Verlust entstehende Kosten zu berechnen.

5. Der Besuch der Anlage in Gruppen ab 16 Personen, das Üben in Gruppen usw. ist nur in Absprache mit dem Empfangs- und Kassenbereich sowie der Verwaltung unter Einhaltung der Bestimmung gem. §2 Nr. 13 möglich.
6. Der Besuch durch Schwimmvereine, Schulklassen und sonstige Gruppen sowie Personenmehrheiten etc. unterliegen den Bestimmungen gem. §2 Nr. 13.

§ 4 Eintrittskarten

Diese werden in der folgenden Bestimmung als „Chipkey“ bezeichnet. Es handelt sich hierbei um elektronische codierte Eintrittsmedien.

1. Chipkeys werden an der Kasse entsprechend der vom Besucher gewünschten Aufenthaltszeit – 2 Stunden, 4 Stunden oder Tageskarte – gelöst. Gelöste Chipkeys werden nicht zurückgenommen und die gewählten Tarife nicht zurückerstattet.
2. Bei Verlust eines Chipkeys wird bei einem Erwachsenen eine Pauschale von 100 €, bei einem ermäßigten von 20 € erhoben. Diese werden beim Wiederauffinden des Chipkeys zurückbezahlt. Umstände, die zum Verlust des Chipkeys oder zum Aufbuchen auf die nächst höhere Tarifstufe führen, sind nach Übergabe des Chipkeys nicht von Anlagenbetreiber zu vertreten.
3. Der Chipkey ist dem Betriebs- und Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Badegäste, die keinen gültigen Chipkey vorweisen können, zahlen einen pauschalen Eintrittspreis in Höhe des doppelten Tagesstarifs für den genutzten Bereich ohne jegliche Vergünstigungen.
4. Sofern beim Verlassen der Anlage eine Bezahlung nicht erfolgen kann, wird ein Schuldschein in entsprechender Höhe ausgestellt, der vom Schuldner zu unterschreiben und nach Vereinbarung zwingend einzulösen ist. Dabei ist die Personalausweisnummer oder Führerscheinnummer o.ä. zur Sicherung der Personendaten zu vermerken.

§ 5 Betriebs-, Nutzungs- und Badezeiten

1. Die Nutzungszeiten werden am Eingang der Anlage im Zutrittsbereich der Sport- und Wellnessanlage bekannt gemacht.
2. Der Betreiber behält sich das Recht zur temporären Veränderung der Betriebs-, Nutzungs- und Badezeiten vor.
3. Die Nutzungszeit endet beim Verlassen der Anlage (Drehkreuz im Empfangs- und Kassenbereich), spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.
4. Der tägliche Betriebsschluss wird im Bade- bzw. Saunen- und Wellnessbereich jeweils 30 Minuten vorher per Ansage mitgeteilt. Die Umkleidekabinen sind spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss zum Ankleiden aufzusuchen.
5. 60 Minuten vor Betriebsschluss wird der Einlass zum Badbesuch geschlossen und es werden keine Chipkeys mehr ausgegeben.
6. Die Betriebsleitung kann sich bei starkem Besuch oder zu besonderen Anlässen die Nutzungszeit allgemein oder für einen bestimmten Bereich beschränken.
7. Bei zeitweiliger oder längerer Betriebsschließung wegen Reinigung, Wartung, Reparaturen und dgl. Besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Eintrittsgeldern bzw. Ersatz oder Teilersatz von Dauerkarten.

§ 6 Nutzung der Badeanlagen

1. Nichtschwimmer unter den Nutzern bzw. Besuchern der Anlage dürfen nur den für sie bestimmten Teil der Bade- bzw. Tauchbecken im Innen- und Außenbereich der Anlage mit einer max. Wassertiefe, die Ihnen das Stehen ermöglicht benutzen.
2. Nicht gestattet ist ausdrücklich:
 - andere unterzutauchen, in die Wasserbereiche zu stoßen und Unfug jeglicher Art zu betreiben
 - vom seitlichen Beckenrand oder der Galerie in die Schwimmbecken oder im Sauna- und Wellnessbereich in die Tauchbecken zu springen
 - die Nutzungseinschränkung einer oder mehrerer Anlagen sowie eines Teils dieser ohne die vorherige ausdrückliche Genehmigung des diensthabenden Schwimmmeisters zu verletzen
 - andere Gäste durch Übungen und Spiele zu belästigen. Ballspiele sowie die Benutzung von Schwimmflossen sind nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
3. Außerdem nicht gestattet:
 - das Lärmen, der Betrieb von Rundfunkgeräten, Tonträgergeräten und anderen Geräusch verursachenden Quellen sowie das Spielen von Musikinstrumenten
 - die Einnahme von berauschenden Mitteln
 - die Benutzung von Fotoapparaten sowie Fotohandy im Sauna- und Wellnessbereich
4. Die Nutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch den Schwimmmeister gestattet. Seinen Anweisungen ist aus Gründen der Sicherheit unbedingt Folge zu leisten. Das Springen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Nutzung von Wassergymnastik und Wasserattraktionen

1. Im Bereich der Schwimmbecken können zeitweise nach Ankündigung entsprechende Gymnastikprogramme angeboten werden. Ein Anspruch auf Durchführung besteht jedoch nicht.
2. Alle Wasserattraktionen in den Innenbecken sowie im Whirlpool sind vor der Benutzung auf Funktionen und Wirkung zu beobachten.

§ 8 Nutzung des Saunen- und Wellnessbereichs

Aus Gründen der Körperkultur und Hygiene ist die gesamte Saunenwelt im textilfreien Zustand, d.h. ohne Badebekleidung und / oder saunaverwendungsfremden Textilien, zu benutzen. Es ist für den Besuch der Saunenwelt unabdingbar, dass Handtücher in ausreichender Größe und Anzahl mitgeführt werden. Andernfalls ist von dem Angebot des Handtuchservices gegen eine Ausleihgebühr Gebrauch zu machen. Unter Würdigung der persönlichen Entfaltung und Wahrung der hier fixierten „Spielregeln“ zugunsten eines harmonischen Miteinanders sind die Mitarbeiter dazu angehalten, den allgemeingültigen Richtlinien durch aktives Handeln Geltung zu verschaffen. Für eine zufriedenstellende Entspannung und Erholung aller Nutzer bzw. Besucher in gegenseitigem Respekt wird darum gebeten, das Team der Saunenwelt durch bereitwillige Einhaltung der freundlichen „Spielregeln“ zu unterstützen.

1. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.
2. Sitz- und Liegegelegenheiten dürfen nur mit einer Unterlage (große Sauna- und Badehandtücher), die großflächig die unmittelbare Berührung des Körpers mit der darunter befindlichen Sitz- und Liegeebene ausschließt, benutzt werden.
3. Aufgrund der Rutschgefahr und Gründen der Hygiene wird im Saunen- und Wellnessbereich die Benutzung von geeigneten Badeschuhen empfohlen. Vor Betreten der Sauna- und Dampfkabinen sind die Badeschuhe abzulegen.

4. Mit Rücksicht auf andere Besucher dürfen die Sitz- und Liegegelegenheiten nicht durch zurückgelassene Gegenstände reserviert werden. Andernfalls sind die Mitarbeiter der Saunenwelt dazu ermächtigt, die Liegen abzuräumen und die persönlichen Gegenstände der Besucher an einen gesonderten Ort bis zur Herausgabe aufzubewahren.
5. Nicht gestattet sind:
 - Maniküre und Pediküre
 - Färben der Haare
 - Maßnahmen zur Körperenthaarung
 - Duftintensive Körperpflegeaktivitäten oder Kosmetik
 - Die Verwendung von eigenen Badeessenzen in den Pools, Sauna, Badehäusern und Aromabädern
6. Die Benutzung der Saunenwelt und deren Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Benutzer hat sicherzustellen, dass er hierfür die körperlichen Voraussetzungen mitbringt. Im Bedarfsfall ist hierzu vorher der Hausarzt zu konsultieren.
7. Aufgüsse werden von den Mitarbeitern der Anlage vorgenommen. Ausnahmen davon sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung möglich.
8. Im Weiteren wird für die Benutzung der Saunaeinrichtung auf die Hinweisschilder mit verbindlichen Verhaltensvorgaben verwiesen.
9. Bei Unwettern, insbesondere bei Gewitter ist das Außenbecken im Saunen- und Wellnessbereich zum eigenen Schutz sofort zu verlassen.
10. Revisionen von Einrichtungen in der Saunenwelt werden durch Aushang bekannt gegeben. Stehen einzelne Einrichtungen während der Nutzungszeit nicht zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung und / oder Teilerstattung des Eintrittsgeldes.
11. Die Wellnessangebote können nach Verfügbarkeit und auf Nachfrage bei den Mitarbeitern an der Kasse und in der Saunenwelt, sowie vorheriger Buchung per Telefon, Fax und E-Mail in Anspruch genommen werden. Dabei gelten die aktuellen Preise der „Wellnessangebote“.
12. Die Verweildauer in der Saunenwelt richtet sich nach den durch den Aushang bekannten Tarifen.

§ 9 Nutzung der Massagen, - Praxis

1. Massagepraxis, Fusspflege sowie Kosmetik-Studio sind selbstständige Unternehmen. Es wird auf deren Geschäfts- und Hausordnung verwiesen.
2. Die Betreiber der Anlage übernimmt keine Haftung für Schäden die während des Aufenthalts dort bzw. bei der Inanspruchnahme von Leistungen des Fremdunternehmers entstehen.

§ 10 Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die individuelle Aufsicht und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, nicht geschäftsfähigen Personen sind nicht Pflicht bzw. Aufgabe der Anlage und ihrer Mitarbeiter, sondern muss von den Begleitpersonen wahrgenommen werden, wenn nicht im Einzelfall eine ausdrückliche Absprache getroffen wurde. Verantwortliche Begleitpersonen haften für den oben genannten Personenkreis.
3. Nichtschwimmer oder im Schwimmen behinderten Personen ist zu ihrer eigenen Sicherheit die Benutzung der Wasserbereiche, in denen sie sich nur schwimmend aufhalten können, nur in Begleitung gestattet. Dies dann auch nur, bei einer über die ganze Zeit des Wasseraufenthaltes andauernden, verantwortlichen Betreuung durch die Begleitperson.
4. Für abhanden gekommene Gegenstände und Wertsachen – auch für innerhalb und außerhalb der Kleiderschränke abgelegte Gegenstände und Kleidungsstücke – wird nicht gehaftet. Dies gilt insbesondere auch für den Fall des Abhandenkommens von Gegenständen / Wertsachen aus verschlossenen Kleiderschränken infolge des Verlusts des Schrankschlüssels durch den Anspruchsteller und / oder Geschädigten. Abhanden gekommene Gegenstände und Wertsachen sind unverzüglich dem Dienstpersonal zu melden.
5. Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Aufbewahrung von höherwertigen Gegenständen in den Wertschließfächern hingewiesen. Informationen hierzu werden an der Kasse im Eingangsbereich auf Nachfrage gegeben. Grundsätzlich soll das Mitbringen wertvoller Gegenstände vermieden werden.
6. Für Schäden, die durch Dritte verursacht wurden (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen etc.) sowie für die auf den Park- und Stellflächen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder sowie andere Transportmittel wird nicht gehaftet.

§ 11 Fundgegenstände

Gegenstände die in der Anlage gefunden werden, sind unverzüglich beim aufsichtführenden Personal abzugeben. Eine Haftung für verlorenen Sachen und Fundgegenstände ist ausgeschlossen. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Anregungen und Kritik

Anregungen und Kritik nehmen unsere Mitarbeiter gerne entgegen. Entsprechende „Mitteilungsbögen“ sind an der Kasse im Eingangsbereich erhältlich. Mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung des Leistungsangebots für alle Badegäste und die Nutzer, werden diese durch den Betreiber regelmäßig ausgewertet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2010 in Kraft.

Stadtwerke Esslingen a. N. GmbH & Co. KG

Haus- und Badeordnung für die Esslinger Freibäder

1. Geltungsbereich

(1) Diese Haus- und Badeordnung gilt für das Neckarfreibad und das Freibad Berkheim der Stadtwerke Esslingen GmbH & Co. KG.

2. Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades

3. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weitere Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

4. Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Eine zeitliche Begrenzung der Badezeit erfolgt nicht, sie endet jedoch stets beim Verlassen des Bades und spätestens mit Ende der täglichen Öffnungszeit. Nach Ablauf der Öffnungszeit ist das Bad unverzüglich zu verlassen.
- (3) Die Schwimmbecken sind 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- (4) Für Freibäder, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (6) Bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen, kann das Freibad kurzfristig, vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden. Witterungsbedingt kann das Bad auch früher oder später geschlossen werden.
- (7) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (8) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

5. Zutritt

- (1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
 - a. Schlüssel von Wertschränke
 - b. Schlüssel von Garderobenschränkenso verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Sprunganlage, Wasserrutschen) sind möglich.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

6. Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
- (5) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- (6) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (7) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (8) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
- (9) Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (10) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (11) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (12) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (13) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (14) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

7. Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge (brutto) in Rechnung gestellt:
 - a. 20 Euro
 - b. 20 EuroDem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- (6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

8. Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
- (2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.
- (3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.